

Reglement für Plakatwerbung

**22. August 2007 / 28. Oktober 2015 / 5. September 2018 /
25. November 2020**



Reglement für Plakatwerbung

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Handhabung der vom Bereich Veranstaltungen administrierten Plakatwerbmöglichkeiten der Stadt Bülach.

2. Einleitung

In der Stadt Bülach bestehen folgende vom Bereich Veranstaltungen administrierten Plakatwerbmöglichkeiten:

- Kulturständer
- Ortseingangsstände
- Vereinsstände
- Mobile Plakatstände
- Bandenwerbung

3. Regelungen

3.1 Kulturständer¹

Präambel

Die Stadt Bülach offeriert Kulturinstitutionen und -veranstaltern 17 auf das ganze Stadtgebiet verteilte Kulturständer, um darauf Plakate für eigene Veranstaltungen zu publizieren. Lassen es die Platzverhältnisse zu, steht der Kulturständer auch für andere Veranstaltungen offen.

Der Aushang wird durch den Bereich Veranstaltungen koordiniert und administriert.

Vorgehen/Prozess

17 Plakate im Format A4 sind bis spätestens am Montagabend bei der Stadthalle abzugeben oder in den Briefkasten bei der Stadthalle einzuwerfen. Die Plakate werden am Donnerstag der darauf folgenden Woche aufgeklebt und bleiben zwei Wochen lang hängen. Die Plakate können selbstverständlich früher abgegeben werden. In diesem Fall bitte einen Vermerk zum gewünschten Aushängedatum anbringen.

¹ Ziff. 3.1 entspricht Regelung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 171 vom 18. Juni 2014



Prioritäten

Bei grosser Nachfrage kommt folgende Prioritätenliste zur Anwendung:

1. In Bülach stattfindende Kulturveranstaltungen von Bülacher Kulturvereinen oder -institutionen
2. In Bülach stattfindende Kulturveranstaltungen von Dritten
3. In Bülach stattfindende
 - von der Stadt initiierte oder unterstützte sonstige Veranstaltungen
 - politische Veranstaltungen von Bülacher Parteien
 - nicht kommerzielle Freizeitveranstaltungen oder
 - Veranstaltungen mit religiösem Inhalt
4. In Bülach stattfindende kommerzielle Freizeitveranstaltungen
5. Kulturveranstaltungen in den Kreismunicipien

Kosten

Der Aushang erfolgt kostenlos.

Übrige Bestimmungen

Im Zweifelsfall entscheidet der Bereich Veranstaltungen abschliessend über die Zuteilung in der Prioritätenliste sowie über den Aushang von Sonderformaten. Grundsätzlich können Plakate im Format A3 nicht berücksichtigt werden.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung der abgegebenen Plakate besteht nicht. Nicht verwendete Plakate werden ohne Mitteilung an den Veranstalter entsorgt.

3.2 Ortseingangsständer

- Ortseingangsständer sind fix installierte Plakatständer im Format F4, die entlang den Kantonsstrassen aufgestellt sind.
- Die Kosten für Werbung auf Ortseingangsständern sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- Im Normalfall wird pro Anlass nur je eine Seite der Ständer vergeben.
- Reservationen für Werbung auf Ortseingangsständern können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für Ortseingangsständer:

1. Stadteigene Anlässe
2. bfu-Aktionen



3. Kommerzielle Anlässe in Bülach mit hohem Stellenwert (Anlässe in der Stadthalle, grosse Firmenanlässe, Nachtcafé etc.)
4. Weitere Veranstaltungen gemäss Zulassungsprioritäten für Vereinsstände

3.3 Vereinsstände

- Vereinsstände sind fix installierte Plakatstände im Format F4, die entlang den Kantonsstrassen aufgestellt sind.
- Die Vereinsstände bieten Sport-, Kultur- und weiteren Institutionen die Möglichkeit für Anlasswerbung im Grossformat.
- Die Werbung auf den Vereinsständen ist kostenfrei.
- Im Normalfall wird pro Anlass nur je eine Seite der Ständer vergeben.
- Reservationen für Werbung auf Ortseingangsständern können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für Vereinsstände

1. BüliFäscht
2. Nichtkommerzielle und einmalige (keine Meisterschaftsspiele) Kultur- und Sportanlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
3. Aktivitäten von Jugendorganisationen aus Bülach
4. Weitere Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
5. Religiöse Institutionen
6. Stadteigene Anlässe

3.4 Mobile Plakatstände

- Mobile Plakatstände sind Plakatstände im Format F4, die temporär an geeigneten Standorten aufgestellt werden können.
- Die Kosten für mobile Plakatstände sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- Im Normalfall wird pro Anlass nur je eine Seite der Ständer vergeben.
- Reservationen für Werbung auf Mobilien Plakatständen können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.



- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für mobile Plakatständer

1. Stadteigene Anlässe
2. Kommerzielle Anlässe in Bülach mit hohem Stellenwert (Anlässe in der Stadthalle, grosse Firmenanlässe, Nachtcafé etc.)
3. BüliFäscht
4. Nichtkommerzielle und einmalige (keine Meisterschaftsspiele) Kultur- und Sportanlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
5. Aktivitäten von Jugendorganisationen aus Bülach
6. Weitere Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
7. Religiöse Institutionen

3.5 Bandenwerbung

- Bandenwerbung sind Werbebotschaften, welche auf Banden/ Plachen aufgedruckt sind und an geeigneten Standorten temporär ausgehängt werden.
- Der Bereich Veranstaltungen unterhält diverse Standorte für Bandenwerbung auf öffentlichem Grund oder Privatgrund.
- Der Bereich Veranstaltungen bewilligt pro Standort maximal 3 verschiedene Banden.
- Die Kosten für Bandenwerbung sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- Die Bandenwerbung für Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste) ist kostenfrei.
- Reservationen für Bandenwerbung können frühestens 3 Monate vor dem Anlass getätigt werden.
- Die Aushangdauer ist normalerweise 1 bis 2 Wochen. Ausnahmen können bei freier Kapazität oder bei länger dauernden Veranstaltungen bewilligt werden.
- Das Bandenformat sollte nicht grösser als 3 Quadratmeter sein.
- Verboten sind kommerzielle Werbung inkl. Tabak- und Alkoholwerbung, politische Werbung inkl. Kopfwerbung und Aufruf zu Demonstrationen / Kundgebungen.

Zulassungsprioritäten für Bandenwerbung

1. Stadteigene Anlässe
2. bfu-Aktionen
3. BüliFäscht
4. Nichtkommerzielle und einmalige (keine Meisterschaftsspiele) Kultur- und Sportanlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)
5. Aktivitäten von Jugendorganisationen aus Bülach
6. Weitere Anlässe von Bülacher Vereinen (IGBV-Liste)



- 7. Religiöse Institutionen
- 8. Kommerzielle Anlässe

Dieses Reglement vom 22. August 2007 wurde am 28. Oktober 2015, am 5. September 2018 und am 25. November 2020 angepasst und vom Stadtrat bewilligt.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Lorenz Bönicke
Leiter Kultur

(SRB Nr. 471)